



STATUTEN

der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)

Artikel 1: Name, Status, Sitz und Zweck

- 1 Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
- 2 Dieser Verein ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation im öffentlichen Interesse mit Geschäftssitz im Haus der Kantone. Ein allfälliges Vermögen ist dem Vereinszweck untergeordnet.
- 3 Kernaufgaben dieser Konferenz sind eine nachhaltige Politik für
 - a. das Wald- und Landschaftsmanagement
 - b. das Wildtiermanagement zu Land und zu Wasser (mit Jagd und Fischerei)
 - c. das Lebensraum- und Ökosystemmanagement
- 4 Die KWL bezweckt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Zusammenarbeit
 - a. der Kantone unter sich (die horizontale Kooperation),
 - b. der Kantone mit dem Bund (die vertikale Kooperation),
 - c. mit dem Fürstentum Liechtenstein und
 - d. mit anderen wichtigen Organisationen u. Institutionen für den Bereich Wald, Landschaft und Wildtiere mit Jagd und Fischerei.

Artikel 2: Mitgliedschaft, Stimmrecht und Vertretungen

1. Mitglieder der KWL sind von Amtes wegen die Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, denen die Bereiche Wald und Landschaft, Jagd und Fischerei unterstehen.
2. Wenn die Zuständigkeit für diese Bereiche in einem Kanton auf mehrere Direktionen verteilt ist, kann der Kanton ein Regierungsmitglied als Konferenzmitglied bestimmen. Andernfalls hat ein Kanton mehrere Mitglieder mit insgesamt einem Stimmrecht.
3. Vertretungen sind nur durch Stellvertreter und -vertreterinnen aus dem Regierungskollegium möglich.

Artikel 3: Mitgliederbeiträge und Rechnungsführung

- 1 Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.
- 2 Die Beiträge berechnen sich im Verhältnis allgemeiner Kriterien wie der Wohnbevölkerung, der Waldfläche und / oder anderen, welche mit dem Jahresbeitrag zu bestimmen sind.
- 3 Für spezielle Projekte können zusätzlich einmalige Beiträge erhoben werden.
- 4 Die Konferenz führt eine Gesamtrechnung mit entsprechenden Budgetpositionen für die Fachkonferenzen.

Artikel 4: Organe der KWL

Die Organe des Vereins sind

- die Plenarversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Fach-Konferenz der Kantonsförster (KoK) als beratendes Organ
- die Fach-Konferenz der Jagd- und Fischereiverwalter als beratendes Organ

Artikel 5: Zuständigkeit der Plenarversammlung

- 1 Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Vereins der KWL.
- 2 Sie wählt aus ihrer Mitte für die Amtsdauer von 4 Jahren den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren stimmberechtigten Mitglieder für den Vorstand. Eine Wiederwahl von Präsidium und Vorstand ist möglich.
- 3 Sie bestimmt für die Amtsdauer von vier Jahren die Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Sie verabschiedet die Arbeitsschwerpunkte, das Budget und die Jahresbeiträge inklusive Beitragskriterien sowie den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.
- 5 Sie erlässt die Reglemente für die Fachkonferenzen als beratende Organe des Vereins.

Artikel 6: Organisation der Plenarversammlung

- 1 Es gibt jährlich in der Regel zwei gleichwertige Plenarversammlungen; mindestens eine pro Jahr muss stattfinden.
- 2 Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens sechs Kantonen werden durch das Präsidium weitere Plenarversammlungen einberufen.
- 3 Gültige Entscheide benötigen im Verhältnis der anwesenden und abgegebenen Stimmen
 - a. bei den Statuten eine Mehrheit von zwei Dritteln,
 - b. im Übrigen das einfache Mehr;
 - c. bei Stimmgleichheit gilt der Stichtentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.
- 4 Bei zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei Abs.3 sinngemäss anzuwenden ist.

Artikel 7: Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan. Ihm gehören maximal sieben gewählte Mitglieder an: Der Präsident oder die Präsidentin und weitere Mitglieder aus der Konferenz.
- 2 Dem Vorstand gehören auch die Präsidenten oder Präsidentinnen der Fachkonferenzen als Organe dieser Konferenz mit beratender Stimme an.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Er wird einberufen durch das Präsidium so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 4 Er behandelt die laufenden Geschäfte und bereitet die Plenarversammlungen vor.
- 5 Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäfte kann er ständige oder nichtständige Projektgruppen oder Beauftragte einsetzen.
- 6 Der Vorstand wählt den Generalsekretär oder die Generalsekretärin sowie weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle und verabschiedet das Reglement wie das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.

Artikel 8: Zuständigkeit der ständigen Fachkonferenzen

Die Zuständigkeiten und die Organisation der Fachkonferenzen als Organe des Vereins der KWL werden je in einem separaten Reglement festgelegt.

Artikel 9: Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus einem Mitglied des Vereins, das dem Vorstand nicht angehört.
- 2 Sie ist verantwortlich für die jährliche Überprüfung der Jahresrechnung – Bilanz- wie Erfolgsrechnung – und die Erstellung eines Revisionsberichts zuhanden der Plenarversammlung.

Artikel 10: Geschäftsstelle


- 1 Die Geschäftsstelle wird nach Weisungen des Vorstandes und dessen Präsidium durch den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin geführt. In diese Geschäftsstelle ist auch die Geschäftsführung der angegliederten Fachkonferenzen integriert.
- 2 Als operative Ausführungsstelle ist die Geschäftsstelle für die Vorbereitung und die Nachbearbeitung der Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane zuständig.
- 3 Sie sorgt für eine hinreichende, laufende Information und Dokumentation der Vereinsorgane, deren Mitglieder sowie anderer Interessierter.
- 4 Nach Auftrag des Vorstandes sowie gemäss Geschäftsreglement und Pflichtenheft werden durch sie Projekte und Fachthemen bearbeitet und Fachgruppen begleitet.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

- 1 Diese Statuten ersetzen nach Zustimmung durch die Plenarversammlung die bisherigen Statuten der FoDK und der JDK.
- 2 Beschliesst die Plenarversammlung die Auflösung der Konferenz, befindet sie gleichzeitig über eine zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel.

Plenarversammlung vom 27.11.2015
in Montreux

Präsidentin der KWL



Jacqueline de Quattro
Regierungsrätin Kanton Waadt